

Ein Sozialstaat, der trägt.

Ein Impulspapier aus der Praxis

Diese Vorschläge wurden in einem breiten, ebenenübergreifenden und überparteilichen Prozess von Praktizierenden, Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen ausgearbeitet. Die Empfehlungen u.a. der Sozialämter der großen Großstädte, des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., von Agora Digitale Transformation oder der Arbeits- und Sozialministerkonferenz wurden mit einbezogen.

Erstunterzeichnende: André Jethon (Kämmerer aus Lünen), Arne Schneider (Haushaltsdirektor, Hansestadt Hamburg), Arne Treves (Mitgründer Re:Form), Carl Philipp Schöpe (Geschäftsführer Jobcenter Mannheim), Frank Nägele (Staatssekretär a.D. in mehreren Bundesländern), Jens Hildebrandt (Leiter Sozialamt Mannheim), Martin Schenkelberg (Sozialreferent Augsburg), Matthias Schulze-Böning (u.a. Dozent und Beauftragter für Sonderaufgaben der Stadt Offenbach am Main), Matthias Voigt (Leitung Sozialamt und Abteilungsleitung Sozialplanung und Integration, Stadt Baden-Baden), Peter Broytman (Leiter des Referats IT-Aufgaben in der Berliner Senatsverwaltung für Soziales), Peter Kurz (Mitglied Investitionsbeirat des BMF, ehem. OB Mannheim), Susanne Mervat Badra (Sozialamtsleitung Stadt Kaarst), Wolfgang Schröder (Professor für Politisches System der BRD Universität Kassel, ehem. StS Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Brandenburg)

Für Nachfragen:

Peter Kurz, pkurz@extern.projecttogether.org

Arne Treves, atreves@projecttogether.org

Stand Oktober 2025

Ein Sozialstaat, der trägt - Executive Summary.....	3
Prinzipien und Weg der Sozialstaatsreform.....	4
Unser Selbstverständnis.....	4
Ziel der Sozialstaatsreform.....	4
Was ist unsere Organisation eines modernen Sozialstaats?.....	5
Problemlösungskompetenz der Kommune.....	5
Was ist der Weg dahin?.....	6
1. Gesetzesarchitektur.....	7
Ausgangslage.....	7
Lösungsansatz.....	7
Roadmap.....	8
2. Wirkungsorientierung & Strategische Sozialplanung.....	10
Ausgangslage.....	10
Lösungsansatz.....	10
Roadmap.....	12
3. Haltung und Vertrauen: Kontrolle runter, Haftung hoch.....	13
Ausgangslage.....	13
Lösungsansatz.....	13
Roadmap.....	14
4. Zuständigkeiten neu denken: Multi-Level-Governance realisieren.....	15
Ausgangslage.....	15
Lösungsansatz.....	15
Roadmap.....	16
5. In die Erwerbstätigkeit bringen.....	18
Ausgangslage.....	18
Lösungsansatz.....	18
Roadmap.....	20
6. Eingliederungshilfe und Bundesteilhabegesetz.....	21
Ausgangslage.....	21
Lösungsansätze.....	22
Roadmap.....	23
7. Zusammenlegen von Leistungen.....	24
Ausgangslage.....	24
Lösungsansatz.....	24
Roadmap.....	25
8. Digitalisierung und Daten.....	26
Ausgangslage.....	26
Lösungsansatz.....	26
Roadmap.....	27

Ein Sozialstaat, der trägt - Executive Summary

Der Sozialstaat ist Fundament unserer Demokratie und die Funktionsfähigkeit der sozialen Marktwirtschaft. Doch er verliert an Legitimität, weil er zu bürokratisch, zu fragmentiert und zu wenig wirkungsorientiert organisiert ist. Damit er auch in Zukunft trägt, muss er umfassend modernisiert werden – rechtlich, organisatorisch und kulturell. Wenn wir das schaffen, stärken wir das Vertrauen in den Staat und sparen erhebliche Kosten.

1. Vereinfachung und Bündelung der Systeme

Das Sozialrecht ist fragmentiert. Bürgerinnen und Bürger verlieren den Überblick, Kommunen werden durch sozialrechtliche Abgrenzungsfragen blockiert. Wir schlagen eine neue Gesetzesarchitektur mit einheitlichen Rechtsbegriffen und einem „Allgemeinen Teil“ vor, der die zentralen Kategorien harmonisiert. Leistungen müssen entlang von Lebenslagen zusammengeführt werden. Damit entsteht ein verständlicher und effizienter Sozialstaat, der Leistungen „aus einer Hand“ erbringt.

2. Wirkung, Vertrauen und Erwerbstätigkeit in den Mittelpunkt stellen

Der Sozialstaat muss zeigen, was er bewirkt. Vertrauen entsteht, wenn die Mehrheit weniger Kontrolllast trägt, kleine Beträge pauschaliert werden, und zugleich Missbrauch konsequent sanktioniert wird.

3. Erwerbstätigkeit muss bestimmende Logik der Leistungen werden: Alle

erwerbsfähigen Personen, unabhängig vom Passstatus, sollen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Jobcenter werden zu zentralen Anlaufstellen für Vermittlung, Qualifizierung und Begleitung. Sprachförderung, Anerkennung von Qualifikationen und enge Kooperation mit Unternehmen sichern dabei schnelle Integration in Arbeit.

4. Digitalisierung und neue Governance als Schlüssel

Ein moderner Sozialstaat nutzt Daten, um Prozesse zu automatisieren, und schafft Freiräume für persönliche Beratung. Dazu braucht es ein Einkommens- und Sozialdatenregister, ein zentrales „Sozialkonto“ für Bürgerinnen und Bürger sowie bundesweite Softwarelösungen für standardisierte Geldleistungen. Gleichzeitig müssen Kommunen als „Front-Office“ gestärkt werden: Sie sind Resonanzraum und Schnittstelle zum Menschen. Hintergrundprozesse wie IT oder Abrechnung werden zentralisiert. Ein Digitalpakt Verwaltungsmodernisierung und gezielte Grundgesetzänderungen sichern die rechtlichen Voraussetzungen.

Die Reform muss sofort starten – mit schnellen Vereinfachungen, die Bürgerinnen, Bürger und Verwaltung unmittelbar entlasten: zentrale Rechtsbegriffe harmonisieren, Bagatellgrenzen anheben, digitale Datenschnittstellen (Once-Only) einführen und erste kommunale Front-Offices („One-Stop-Shops“) eröffnen. Zugleich muss eine verbindliche Agenda für die nächsten Reformschritte beschrieben werden: ein neuer Allgemeiner Teil des SGB, lebenslagenorientierte Leistungsbündel, ein Sozialkonto für Bürgerinnen und Bürger und die Ermöglichung bundesweiter Softwarelösungen.

So entsteht ein leistungsfähiger, gerechter und transparenter Sozialstaat, der Solidarität erneuert, Kommunen stärkt und die Handlungsfähigkeit Deutschlands im 21. Jahrhundert sichert.

Prinzipien und Weg der Sozialstaatsreform

Unser Selbstverständnis

Unser Sozialstaat ist eine der Säulen der Demokratie unseres Grundgesetzes. Die soziale Marktwirtschaft - mit ihrer Absicherung der Erwerbstätigen - ist konstitutiv für steigende Produktivität, Wettbewerbsfähigkeit und technologischen Fortschritt. Wenn wir heute also über Weiterentwicklung und Neujustierung des Sozialstaats nachdenken, müssen wir dessen Bedeutung für Deutschland - und im Übrigen auch für die deutsche Vereinigung - ständig mitdenken.

Die Frage der Solidarität und des gesellschaftlichen Zusammenhalts in unserer Gesellschaft ist eng verknüpft mit der Legitimation und Verlässlichkeit des Sozialstaates insgesamt. Beide stehen unter Druck. Die entscheidenden Fragen sind: Gelingt es dem modernen Sozialstaat noch, Menschen gegen besondere Belastungen des Lebens abzusichern, soziale Härten zu mildern und zu Selbsthilfe und Teilhabe zu befähigen? Und gelingt es ihm, die Akzeptanz für die Leistungen an unterschiedliche Gruppen zu erhalten, indem deutlich wird, dass für alle dieselben, nachvollziehbaren Regeln gelten und durchgesetzt werden? In den Kommunen werden die wesentlichen Beiträge zur Beantwortung dieser Fragen geleistet. Vor Ort entscheidet sich nicht nur, ob Gesetze erfolgreich umgesetzt werden, sondern auch, ob die Gesetze ihre intendierte Wirkung auch entfalten.

Als Verantwortliche und Erfahrene aus der kommunalen Praxis, verschiedenen Verwaltungsebenen sowie aus der Wissenschaft melden wir uns mit konkreten Vorschlägen und weiterführenden Hinweisen zu Wort, weil wir wollen, dass die „Sozialstaatsreform“ als umfassender Auftrag ernst genommen wird.

Ziel der Sozialstaatsreform

Es geht darum, den Sozialstaat deutlich leistungsfähiger und effizienter zu machen, damit er den steigenden Herausforderungen durch krisenhafte Rahmenbedingungen, eine ältere, durch Migration geprägte, vielfältige und individualisierte Gesellschaft bei gleichzeitig sinkenden Personalressourcen der öffentlichen Hand gerecht werden kann. Die Teilhabe an Arbeit für alle steht dabei im Zentrum. Sie ist auch eine ökonomische Notwendigkeit, um die auf der Arbeit liegenden sozialstaatlichen Kosten zu begrenzen und das durch die Demografie jedes Jahr um - je nach Zuwanderung - mindestens 0,3 Prozentpunkte geringer werdende Potenzialwachstum zu stärken.

Eine schnelle Straffung der Prozesse und Strukturen kann und muss darüber hinaus Entlastung für die Nutzenden, bessere Zugänglichkeit und erhebliche Kosten- und Ressourceneinsparungen kombinieren. Rechtstechnische Verbesserungen und Digitalisierung, die auch hier mit Vorschlägen hinterlegt sind, können nur erste Schritte sein.

Dringendster Handlungsbedarf besteht auch mit Blick auf die Kommunen, deren Mitarbeitende von der sozialstaatlichen Bürokratie "gefesselt" werden und die ohne kurzfristige Umsteuerung ihre verfassungsrechtlich garantierte Fähigkeit zur Selbstverwaltung und ihre Investitionskraft faktisch zu verlieren drohen. Die überbordende Bürokratie und die zu beobachtende Verzettelung in immer detaillierten Regelungen macht

damit nicht nur die Sozialleistungen teuer und träge, sondern gefährdet auch massiv die Handlungsfähigkeit der Kommunen. Eine doppelte Legitimationsfalle tut sich auf.

Wir freuen uns sehr, mit der Bundesregierung über die Agenda der Kommission zur Sozialstaatsreform hinaus alle Systeme in den Blick zu nehmen, um einen nachhaltig krisenfesten Sozialstaat für Bürgerinnen und Bürger zu gestalten.

Was ist unsere Organisation eines modernen Sozialstaats?

Der Sozialstaat sollte Bürgerinnen und Bürger auf drei Arten gegenüberreten:

1. Durch sich an alle richtende Infrastrukturen, die auf Einzelne und ihre Bedarfe aber möglichst umfassend und **ohne** gesonderte Verfahren (z. B. Bildung und Teilhabe [BuT]) reagieren können: in Kindertagesstätten, Eltern-Kind-Zentren, Schulen, Einrichtungen der Betreuung und Pflege, in Sport, Bildung und Kultur. Insbesondere in Sozialräumen mit besonderen Herausforderungen bedarf es vor großen infrastrukturellen Investitionen einer wirkungsorientierten Sozialraumstrategie.
2. Durch direkte finanzielle Hilfe in bestimmten Lebenslagen wie Kinder- oder Wohngeld, die keine weiteren Voraussetzungen oder Mitwirkungspflichten kennen. Diese Hilfe sollte möglichst sogar ohne Antragsverfahren gewährt werden. Diese Verfahren sollen zentral bearbeitet werden (z.B. durch gemeinsame Einrichtungen der Länder oder durch Bundesbehörden).
3. Abhängig von der Zielgruppe durch die Bündelung finanzieller Leistungen und sonstiger Hilfen an Stellen, die sich der Eingliederung, Sicherung oder Wiederherstellung von eigenständiger Teilhabe, der medizinischen oder pflegerischen Begleitung oder der Existenzsicherung annehmen. Das sind heute die Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter, Krankenkassen und Kommunen. Da es immer um die fokussierte Unterstützung Einzelner geht, muss der Zugriff auf und die Entscheidung über die Hilfen möglichst umfassend bei dieser Stelle liegen. Einheitliche digitale Prozesse (durch Bündelung oder Zentralisierung s.o.) sowie Beratung und Entscheidung vor Ort müssen kombiniert werden.

Wissend, dass in allen "Sphären" der Sozialverwaltungen Handlungsbedarf besteht, konzentrieren wir uns im Weiteren zunächst auf den Kernbereich der kommunalen Sozialverwaltung.

Problemlösungskompetenz der Kommune

Die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts geht mit einer Stärkung der Kommunen einher. Das Sozialrecht muss die Kommunen in ihrer Aufgabe unterstützen, pragmatische und ergebnisorientierte Lösungen für gesellschaftliche Veränderungen anzubieten. Kommunen müssen daher in die Lage versetzt werden, die lokalen administrativen und politischen Qualitäten ihres Handelns auszuspielen zu können. Sie können dann ihre Dialogfähigkeit, Agilität, Ergebnisorientierung und ihre Möglichkeiten spartenübergreifend zu handeln, zugunsten der Menschen mit Hilfe und Unterstützungsbedarf einsetzen. Auf kommunaler Ebene wird die Wirkung oder Wirkungslosigkeit sozialpolitischer Entscheidungen unmittelbar sichtbar und erfahrbare. Kommunen sind in diesem Sinne der

Resonanzraum für den Erfolg und Misserfolg von Reformen. Ihre Einbindung in eine Neuausrichtung der sozialen Sicherungssysteme ist nicht nur verfassungsrechtlich geboten, sondern ein Gebot der praktischen Vernunft, die Erfolgsaussichten von Reformen einer lokalen Prüfung zu unterziehen.

Die beschriebene Zentralisierung (Bündelung) und Kombination von Zentralisierung und kommunaler Entscheidung vor Ort wirft grundlegende verfassungsrechtliche Fragen auf, da bis auf die Regelung in Art. 91e GG keine gemeinsame Aufgabenerfüllung vorgesehen ist und materielles Recht dem Bund und Verfahrensrecht (d. h. die Ausgestaltung der digitalen Verfahren) den Ländern zugeordnet ist.

Eine Sozialstaatsreform, die sich diese Frage nicht mit dem klaren Willen nähert, eine Lösung im Sinne der beschriebenen Strukturen zu finden, lässt fundamentale Reformnotwendigkeiten unbearbeitet.

Was ist der Weg dahin?

- Umfassende Veränderungen im beschriebenen Sinn, die materielles Recht, Organisation, Verwaltungspraxis und Organisationskultur auch in Einrichtungen umfassen, verlangen ein neues Vorgehen. Es ist ein ministerien- und ebenen-übergreifendes Projekt, das von der Bundesregierung zentral organisiert werden muss, aber eine gemeinsame Steuerung auch durch Beteiligte von Bund, Ländern und kommunaler Praxis vorsieht.
- Der Umbau ist als Prozess zu verstehen und nicht als Plan – andernfalls wird er scheitern oder bleibt von vornherein unterambitioniert.
- Die erwarteten Ergebnisse der Sozialstaatskommission können daher nur ein erster Schritt hin zu einer umfassenden Reform sein. Weitere Schritte müssen in der Kommission bereits vereinbart und dann ebenso angegangen werden.

1. Gesetzesarchitektur

Ausgangslage

Das Sozialgesetzbuch (SGB) ist über Jahrzehnte fragmentiert gewachsen. Viele Leistungen und Rechtskreise wurden historisch nebeneinander gestellt, ohne dass eine systematische Integration erfolgte. Die Vielzahl der Bücher vermittelt bis heute den Eindruck getrennter Systeme, obwohl sie im Kern auf dieselbe Aufgabe ausgerichtet sind: die Flankierung der Erwerbsgesellschaft durch soziale Sicherheit und das Ermöglichen von gesellschaftlicher Teilhabe.

Ein besonderes Problem liegt in den vielen unterschiedlichen Begrifflichkeiten. Zentrale Kategorien wie Einkommen, Bedarf, Gemeinschaften, Angemessenheit oder Zumutbarkeit sind nicht nur mehrfach, sondern inhaltlich voneinander abweichend definiert. Dadurch entstehen Rechtsunsicherheit, komplizierte Verfahren und eine hohe bürokratische Belastung. Bürgerinnen und Bürger erleben die Unübersichtlichkeit als Barriere. Sie wissen häufig nicht, wo sie Anspruch auf Leistungen haben und welche Unterlagen erforderlich sind. Gleichzeitig werden Verwaltungskräfte durch Doppelprüfungen und Abstimmungsprozesse gebunden, anstatt ihre Ressourcen auf Beratung und individuelle Förderung zu konzentrieren (siehe für Details NKR Gutachten ["Wege aus der Komplexitätsfalle"](#) von 2024).

Auch im internationalen Vergleich fällt auf, dass der deutsche Sozialstaat mit seinem hoch ausdifferenzierten System besonders komplex ist. Andere europäische Länder zeigen, dass Vereinheitlichung und Pauschalierung Transparenz schaffen, Missbrauch reduzieren und Zugänge erleichtern. So setzt etwa Dänemark auf eine weitgehende Pauschalierung der Sozialleistungen, wodurch Anspruchsprüfungen einfacher und die Inanspruchnahme für Bürgerinnen und Bürger klarer sind. Schweden kombiniert Sozial- und Steuerrecht stärker, sodass Datenaustausch zwischen Behörden automatisiert erfolgen kann. In den Niederlanden gibt es ein integriertes Grundsicherungssystem, das weniger Rechtskreise kennt und dadurch schneller auf gesellschaftliche Veränderungen reagieren kann. Diese Beispiele belegen, dass eine Reform der Gesetzesarchitektur in Deutschland nicht nur nötig, sondern auch machbar ist.

Lösungsansatz

Die bisherige redaktionelle Trennung des SGB in einzelne Bücher sollte aufgegeben und ein zweigliedriges System geschaffen werden: ein Allgemeiner Teil mit einheitlichen Begriffen, Verfahren und Zuständigkeiten sowie ein Besonderer Teil, in dem spezifische Leistungen und Verfahrensweisen nach Rechtskreisen gebündelt sind. Dadurch wird das System kohärenter, leichter verständlich und rechtssicherer.

Im Allgemeinen Teil sollen die bisherigen SGB I und X zusammengeführt und ergänzt werden. Dabei müssen insbesondere die zentralen Begriffe vereinheitlicht und mit klaren Definitionen versehen werden. So ist bundesweit einheitlich festzulegen, wie Bedarf ermittelt und gedeckt wird, welche Maßstäbe für die Angemessenheit von Unterkunft und Heizung gelten und wie Einkommen und Vermögen bemessen werden. Ebenso ist eine übergreifende Definition von Erwerbsfähigkeit, Erwerbstätigkeit und Zumutbarkeit nötig, die

verbindlich Kriterien wie Gesundheit, familiäre Verpflichtungen und zumutbare Pendelzeiten berücksichtigt. Auch die Begriffe Bedarfsgemeinschaft und Haushaltsgemeinschaft sind eindeutig abzugrenzen. In Vorbereitung und als ersten Schritt sollte die Kommission die Vereinheitlichung von Begriffen bereits konkretisieren und vorschlagen, diese vorzuziehen.

Ein zentrales Reformelement ist die Harmonisierung zwischen Steuer- und Sozialrecht. Heute existieren parallele Systeme mit unterschiedlichen Definitionen von Einkommen und Freibeträgen. Dies führt zu unnötigem Aufwand und häufig auch zu widersprüchlichen Ergebnissen. Künftig soll ein einheitliches „Sozialleistungs-Einkommen“ eingeführt werden, das auf abgestimmten Kriterien basiert und als verbindliche Bemessungsgrundlage dient. Um Bürokratie zu reduzieren, ist ein automatischer Datenaustausch zwischen Finanzverwaltung und Sozialleistungsträgern vorzusehen. Damit ließe sich die Zahl der Nachweispflichten für Bürgerinnen und Bürger erheblich reduzieren, während gleichzeitig Missbrauch besser verhindert werden könnte.

Der Besondere Teil soll alle spezifischen Regelungen bündeln, die ausschließlich auf bestimmte Leistungen oder Verfahren zugeschnitten sind. Dazu gehören unter anderem Regelungen zu Renten, Arbeitsförderung oder Rehabilitation. Auch heute noch außerhalb des SGB stehende Spezialgesetze, wie das Asylbewerberleistungsgesetz, sollten in das neue Sozialgesetzbuch integriert werden, um Parallelstrukturen zu vermeiden.

Die künftige Struktur der Rechtskreise sollte sich dabei konsequent an den Lebenslagen der Menschen orientieren und nicht an den Bedarfen. Damit lassen sich Brüche zwischen verschiedenen Zuständigkeiten vermeiden, Übergänge – etwa von Jugendhilfe zur Grundsicherung oder von Erwerbstätigkeit in die Rente – werden reibungsloser gestaltet. Ziel ist, Schnittstellen so weit wie möglich zu minimieren und die Begleitung von Bürgerinnen und Bürgern aus einer Hand zu ermöglichen.

Durch diese Neuordnung wird das Sozialgesetzbuch für alle Beteiligten transparenter. Bürgerinnen und Bürger finden ihre Ansprüche leichter, Verwaltungen können effizienter arbeiten und die Politik erhält ein flexibleres Steuerungsinstrument. Langfristig schafft dies mehr Gerechtigkeit, da gleiche Sachverhalte auch gleich behandelt werden, und stärkt das Vertrauen in den Sozialstaat.

Roadmap

Um eine solche grundlegende Reform erfolgreich umzusetzen, braucht es einen klaren Fahrplan über die beschriebenen initialen Entscheidungen hinaus

Ab Anfang 2026: Konsultationsprozess mit Praktikerinnen und Praktikern (kommunale Ebene, Träger etc.), um die Erarbeitung eines Referentenentwurfs für ein neues Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil (SGB-AT) gleich aus der Umsetzungsperspektive aufzusetzen.

Ab Mitte 2026: Vorlage eines Gesetzesentwurfs der Bundesregierung, breite Verbändeanhörung und politische Abstimmung. Parallel werden Pilotprojekte zum automatisierten Datenaustausch zwischen Finanzämtern und Sozialleistungsträgern in ausgewählten Kommunen gestartet.

Anfang 2027: Beschlussfassung von Bundestag und Bundesrat. Beginn der technischen Umsetzung von Schnittstellen und Harmonisierung der Begriffe in Verwaltungssystemen.

2028/2029: Inkrafttreten des neuen SGB-AT und schrittweise Ablösung der bisherigen SGB I und X. Der Besondere Teil wird nachgelagert überführt, beginnend mit den größten Rechtskreisen (SGB II, XII).

Bis 2035: Begleitende gemeinsame Evaluation der Reform, um Nachsteuerungsbedarfe zu identifizieren und die Praxistauglichkeit zu überprüfen.

Table-Briefings

2. Wirkungsorientierung & Strategische Sozialplanung

Ausgangslage

Der Sozialstaat steht unter chronischem Finanzierungs- und Legitimationsdruck. Öffentliche Haushalte geraten an ihre Grenzen, während gleichzeitig das Vertrauen in die Wirksamkeit sozialpolitischer Maßnahmen schwindet. Bürgerinnen und Bürger wie auch politische Entscheidungsträger stellen zunehmend die Frage, ob die eingesetzten Mittel tatsächlich die gewünschten Wirkungen erzielen. Transparenz über Leistungen, Ressourcen und Ergebnisse ist jedoch bislang nur eingeschränkt vorhanden. Zwar existieren in vielen Bereichen Controlling- und Berichtssysteme, diese sind jedoch oftmals kleinteilig, bürokratisch und am Input statt am Outcome orientiert. Die Folge: es werden Leistungen erbracht, die an den Bedarfen vorbeigehen, hohe Kosten verursachen und kaum einen erkennbaren Beitrag zur Lösung der gesellschaftlichen Probleme leisten.

Evidenzbasierte Steuerungssysteme sind in der Sozialpolitik bisher nur unzureichend etabliert. Wo sie eingeführt wurden, hat sich gezeigt: Wenn sie konsequent umgesetzt sind, erzeugen sie einen heilsamen Druck auf kontinuierliche Qualitäts- und Produktivitätssteigerung. Werden sie hingegen formalistisch und mit zu vielen Detailvorgaben ausgestaltet, können sie die Innovationskraft der Träger schwächen und die Bereitschaft zu risikobehafteten, aber notwendigen neuen Ansätzen verringern. Wirkungsorientierte Steuerung auf der Grundlage von Wirksamkeitskennzahlen ist kein Allheilmittel, sie muss im Alltag bewusst mit Unschärfen umgehen und Zielkonflikte benennen.

Die Steuerung über starre Standards, Leistungslisten und Kataloge führt außerdem dazu, dass Dienstleistungen oft nicht flexibel an die individuellen Bedarfe angepasst werden können. Statt Wirkung entsteht Routine, statt Innovation entsteht Bürokratie.

Lösungsansatz

Um den Sozialstaat zukunftsfähig zu gestalten, braucht es eine wirkungsorientierte Steuerung, die an klaren Zielen, überzeugenden Indikatoren und messbaren Ergebnissen zur Wirksamkeit der Leistungen ausgerichtet ist. Dabei sollten (auch mit Blick auf die Steuerung refinanzierte) **gesamtstaatliche Vorgaben für kommunale Pflichtaufgaben** aufgesetzt werden (entsprechend dem Referenzmodell SGB II), im Einvernehmen und auf Augenhöhe mit den Kommunen. **Den Ausgangspunkt bildet dabei eine strategische Sozialplanung**, die kleinräumige Bedarfe systematisch erhebt, regionale Unterschiede sichtbar macht und die Umsetzung von Sozialpolitik mit den tatsächlichen Problemlagen vor Ort verbindet. Sozialberichte und Sozialraumanalysen sollen als Instrumente etabliert werden, um Armutsschwerpunkte, Versorgungslücken oder Teilhabebarrieren frühzeitig zu erkennen und passgenaue Strategien zu entwickeln.

Strategische Sozialplanung erfüllt mehrere Funktionen zugleich: Sie bündelt Maßnahmen verschiedener Politikfelder – von Jugendhilfe über Gesundheit bis hin zu Integration und Pflege – und verhindert dadurch Doppelstrukturen oder Fehlanreize. Sie übernimmt eine Schnittstellenfunktion, damit sozialpolitische Änderungen kohärent wirken und keine neuen Brüche schaffen. Durch die Einbindung der Zivilgesellschaft und lokaler Akteure stärkt sie

zudem die Legitimation von Reformen und erhöht die Akzeptanz, auch wenn Einschnitte oder Umverteilungen notwendig werden. Darüber hinaus bietet sie Raum für Innovation und Experimente: Modellvorhaben können erprobt werden, um abstrakte Reformziele wie Aktivierung, Prävention oder Inklusion konkret in die Praxis zu übersetzen.

Konkret bedeutet wirkungsorientierte Steuerung, im Rahmen der Kapazitäten der jeweiligen Kommune (Größe und Finanzsituation):

- **Leistungs- und Wirksamkeitsziele** ersetzen kleinteilige Leistungskataloge. Behörden und geförderte Träger legen verbindlich dar, welche Wirkungen sie in einer Planungsperiode erreichen wollen, wie diese gemessen werden und welche Budgets dafür eingesetzt werden.
- **Verbindliche wirksamkeitsorientierte Steuerung** wird gesetzlich vorgeschrieben und mit realistischen Zeitplänen versehen. Sie müssen regelmäßig veröffentlicht werden, beispielsweise über regionale Wirkungsportale, damit Transparenz für Öffentlichkeit und Politik entsteht. Wirkungszeiträume können auch generationsübergreifend definiert sein.
- **Wirksamkeitsbudgets** in den Kommunen werden eingeführt, die Maßnahmen nach den jeweils erzielten Erfolgen ergänzend finanzieren (Outcome-basierte Finanzierung). Je nach Entwicklungsstand können einzelne Rechtskreise zunächst mit kleinen Quoten starten und diese schrittweise ausweiten.
- **Neue Governance-Strukturen** wie sozialpolitische Innovations- und Qualitätsausschüsse werden etabliert. Diese Gremien beobachten wissenschaftliche Entwicklungen, unterstützen den Praxistransfer und sorgen für ein kontinuierliches Monitoring sozialer Innovationen. Analog zu den Entwicklungen in Österreich und der Schweiz könnte ein Bundesinstitut für Soziale Innovationen mit dem Auftrag ausgestattet werden, für die Arbeit vor Ort Unterstützung zu leisten und diese bundesweit zu koordinieren.
- **Haushaltsrechtliche Reformen** sorgen für mehr Flexibilität: Jahresbudgets sollen übertragbar werden, Eingliederungs- und Verwaltungsmittel werden in einem Gesamtbudget zusammengeführt.
- **Vergabeverfahren** für soziale Dienstleistungen werden auf Ziel- und Wirkungsorientierung ausgerichtet. Damit erhalten Leistungserbringer mehr Freiräume zur Entwicklung innovativer Ansätze, während gleichzeitig klare Erfolgskriterien definiert werden.
- **Anreizsysteme** schaffen Wettbewerb um die besten Lösungen, ohne Innovation und Experimentierfreude zu ersticken. Sozialrechtliche Rahmenvereinbarungen werden durch eine Wirksamkeitssteuerung auf Wirkung ausgerichtet, mit fixen Budgets statt detaillierten Leistungslisten. Individuelle Zielvereinbarungen mit geförderten Trägern sorgen dafür, dass Hilfen stärker personalisiert und flexibel gestaltet werden können.

Insgesamt führt dieser Paradigmenwechsel weg von einem System, das Input und Formalien absichert, hin zu einem System, das Wirkung, Eigenverantwortung und kontinuierliche Verbesserung in den Mittelpunkt stellt. Entscheidend ist dabei die strategische Orientierung für das Design von Programmen und Maßnahmen und eine begleitende evaluierende Einschätzung, kontraproduktiv können eng definierte Regelkreis-Logiken sein.

Roadmap

Um eine solche grundlegende Reform erfolgreich umzusetzen, braucht es einen klaren Fahrplan:

Ab Mitte 2026: oben genannter Gesetzesentwurf zum AT und BT enthält Einführung von kommunalen Wirksamkeitsbudgets und die verpflichtende Erstellung von Wirksamkeitsplänen und -berichten in allen relevanten Rechtskreisen. Parallel: Hierzu werden sowohl Reallabore aufgebaut, als auch Pilotprojekte in ausgewählten Kommunen zur Erprobung regionaler Wirkungsportale, Ziel- und Budgetverhandlungen mit Leistungserbringern.

Ab Mitte 2027: Einrichtung eines Bundesinstituts für Soziale Innovationen sowie regionaler Innovations- und Qualitätsausschüsse. Beginn der Überführung von Controlling-Systemen in wirkungsbasierte Steuerungslogiken. Erste Evaluation der Pilotprojekte.

2028/2029: Vollständige Implementierung der strategischen Sozialplanung als Standard in allen Kommunen, verankert in der Haushaltsgesetzgebung der Länder. Veröffentlichung erster bundesweiter Wirkungsberichte.

2029: Gesetzliche Zusammenführung der Eingliederungs- und Verwaltungsmittel in ein Gesamtbudget für Jobcenter. Einführung der Übertragbarkeit von Jahresbudgets. Einführung von verbindlichen Zielverhandlungen in der Vergabe sozialer Dienstleistungen.

2030: Erste umfassende Evaluation der Reform. Nachsteuerung von Indikatoren, Anpassung der Budgetierung und Ausbau der Wirkungsorientierung auf weitere Rechtskreise.

3. Haltung und Vertrauen: Kontrolle runter, Haftung hoch

Ausgangslage

Der Sozialstaat lebt vom Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger – sowohl in seine Leistungsfähigkeit als auch in seine Gerechtigkeit. Doch dieses Vertrauen ist unter Druck geraten. Einerseits werden Verwaltung und Leistungsberechtigte durch einen hohen Nachweisaufwand belastet. Bürgerinnen und Bürger müssen eine Vielzahl an Belegen, Nachweisen und Formularen einreichen, die den Bearbeitungsprozess verkomplizieren und häufig als Schikane empfunden werden. Auch die Verwaltungen investieren einen erheblichen Teil ihrer Ressourcen in die Prüfung und Dokumentation von Ansprüchen, selbst wenn es sich um klar geregelte und berechnete Fälle handelt.

Andererseits sinkt die gesellschaftliche Akzeptanz, wenn Fälle von Missbrauch bekannt werden. Der Eindruck, dass „die Ehrlichen die Dummen sind“, untergräbt das Vertrauen in den Sozialstaat. Paradoxerweise tragen die vielen bürokratischen Prüfungen nicht dazu bei, tatsächlichen Betrug wirksam aufzudecken. Sie treffen vor allem die rechtschaffene Mehrheit, während die „listigen“ Betrügerinnen und Betrüger häufig durch die Raster fallen. Ressourcen werden dadurch an der falschen Stelle gebunden – an der Verwaltung der Ehrlichkeit statt an der Verfolgung des Missbrauchs.

Die Folge ist eine gefährliche Schieflage: ein Sozialstaat, der zugleich als überbürokratisiert und anfällig für Missbrauch gilt. Um seine Legitimität zu sichern, braucht es einen neuen Ansatz, der Vertrauen stärkt, Bürokratie abbaut und Missbrauch entschieden bekämpft.

Lösungsansatz

Die Leitidee muss lauten: mehr Vertrauen, weniger Kontrolle – aber klare Haftung bei systematischem Missbrauch.

Das bedeutet zunächst, bei erfahrungsgemäß wenig dynamischen Verhältnissen, die Zeiträume für Anträge bzw. Nachweise deutlich zu verlängern oder auf Verpflichtung zur Änderungsanzeige umzustellen, Nachweispflichten deutlich zu reduzieren und stärker auf Pauschalierungen zu setzen. Eine Vertrauenskultur ist nicht nur im Wirtschaftsleben ein Faktor für Effizienz und Entlastung, sondern muss auch im Sozialstaat verankert werden. Wer Leistungen beantragt, sollte in standardisierten Verfahren schneller und unkomplizierter Zugang erhalten – mit dem Grundsatz: im Zweifel für den Menschen. Damit verschiebt sich der Ressourceneinsatz: weniger Prüfungen bei der großen Mehrheit, mehr gezielte und ausführlichere Kontrollen dort, wo organisierte Auffälligkeiten auftreten.

Ein zentraler Baustein ist die Anhebung und Ausweitung (insbes. auf das SGB XII) von Bagatellgrenzen bei Rückforderungen. Heute kann bereits eine Überzahlung von 50 Euro im SGB II zu aufwendigen Verfahren führen. Das steht in keinem Verhältnis zum Aufwand und beschädigt die Vertrauenskultur. Künftig sollten Bagatellgrenzen deutlich erhöht werden, sodass Verwaltung und Bürger nicht durch kleinste Rückforderungen belastet werden.

Gleichzeitig muss Betrug entschieden bekämpft werden. Dazu gehört eine klare Kommunikation: Wer falsche Angaben macht und die Solidargemeinschaft bewusst täuscht,

begeht kein „Kavaliersdelikt“, sondern schädigt das Fundament des Sozialstaates. Notwendig sind deshalb verschärfte Sanktionen bei nachgewiesenem Betrug und eine eindeutige gesellschaftliche Rahmung, die Sozialleistungsbetrug als Angriff auf die Gemeinschaft klar benennt. Einheitliche Kommunikationsstandards und klare Konsequenzen schaffen Erwartungssicherheit und stärken die Legitimität des Systems. Dazu gehört auch die Schärfung des Schwertes, der Kontrollen und des Durchgriffes in anliegenden Rechtsbereichen und des Strafrechts.

Die Kombination aus weniger Kontrolle für die Mehrheit und klarer Haftung für Missbrauchsfälle erzeugt einen doppelten Effekt: Sie entlastet Bürger und Verwaltung, stärkt das Vertrauen in die Fairness des Sozialstaates und sorgt zugleich dafür, dass die wirklich missbräuchlichen Fälle konsequent geahndet werden. Um diesen Grundsatz zu leben, muss die (Sozial-)Verwaltung die Möglichkeit und die Haltung haben, näher an die Bürger und Bürgerinnen zu rücken. Sie muss ansprechbar und zugänglich, aber auch präsenter sein, um auf der einen Seite eine Kultur und Infrastruktur des Vertrauens und auf der anderen Seite die gezieltere Ahndung von Vergehen aufbauen zu können. Gleichzeitig müssen die technischen Möglichkeiten, insbesondere der KI, genutzt werden, um Vor- und Plausibilitätsprüfungen durchzuführen.

Roadmap

Anfang 2026: Die eingesetzte Sozialstaatskommission sollte konkrete Vorschläge für Bereiche vorlegen, in denen von einer intensiven Einzelfallprüfung pilothaft auf einen vertrauensbasierten Umgang umgestellt wird, bei gleichzeitiger klarer Regelung von Sanktionen. Hier würden sich beispielsweise das Bildungs- und Teilhabepaket oder das Wohngeld als erste Bereiche anbieten. Hier werden Vorschläge zur Vereinfachung von Nachweispflichten, zur Anhebung von Bagatellgrenzen und zur Reduktion von Bürokratie erarbeitet und gleichzeitig getestet. Gleichzeitig sollen Indikatoren entwickelt werden, um die Effekte auf Verwaltungslasten und Missbrauchsbekämpfung zu messen.

2027: Im Rahmen des o.g. Reformgesetzes werden durch Sammelgesetz gezielt Änderungen in verschiedenen SGB-Büchern vorgenommen – u. a. Bagatellgrenzen vereinheitlicht und Nachweispflichten reduziert. Gleichzeitig starten Pilotprojekte in ausgewählten Kommunen, die vertrauensbasierte Verwaltungsverfahren („Kontrolle bei Auffälligkeit“) erproben.

2029: Veröffentlichung eines ersten bundesweiten Wirkungsberichts: Einsparungen durch Bürokratieabbau, Akzeptanzgewinne bei Bürgerinnen und Bürgern und Wirksamkeit der Betrugsbekämpfung. Auf Basis dieser Ergebnisse werden gezielte Nachjustierungen beschlossen.

4. Zuständigkeiten neu denken: Multi-Level-Governance realisieren

Ausgangslage

Das deutsche Sozialrecht ist von einer strikten Trennung der Zuständigkeiten zwischen Bund, Selbstverwaltung, Ländern und Kommunen geprägt. Diese Gliederung nach Rechtskreisen erzeugt für Bürgerinnen und Bürger erhebliche Hürden: Viele Anliegen lassen sich nicht an einer Stelle klären, sondern führen zu einer Odyssee zwischen Agentur für Arbeit, Rente, Pflegeversicherung, Jobcenter, Sozialamt, Wohngeldstelle, Jugendhilfe etc. Menschen werden von A nach B und wieder zurückgeschickt – und das oft in besonders belastenden Lebenssituationen.

Auch auf der Verwaltungsseite führt diese Zuständigkeitslogik zu erheblichen Effizienzverlusten. Behörden arbeiten in Silos, Informationen werden nur punktuell ausgetauscht, eine ganzheitliche Fallsteuerung findet kaum statt. Gerade für Menschen mit komplexen Problemlagen – etwa wenn Arbeitslosigkeit, gesundheitliche Einschränkungen und familiäre Belastungen zusammenkommen – bedeutet dies eine fragmentierte Betreuung und oft auch widersprüchliche Entscheidungen.

In der Arbeitsmarktpolitik zeigt sich die Problematik besonders deutlich: In den gemeinsamen Einrichtungen (gE) dominiert zu häufig eine zentralistische Steuerung ohne ausreichende Berücksichtigung lokaler Besonderheiten. Umgekehrt kämpfen die zugelassenen kommunalen Träger (zKT) mit technischen Entkopplungen und schwierigen Schnittstellen zum SGB III. Dadurch entstehen Doppelstrukturen, Reibungsverluste und unklare Verantwortlichkeiten.

Ein weiterer Grund für diese Komplexität liegt in den verfassungsrechtlichen Vorgaben. Das Grundgesetz sieht grundsätzlich eine Trennung der Verwaltungsebenen vor: Der Bund kann Gesetze erlassen, die Ausführung ist aber in der Regel Sache der Länder. Eine direkte Zusammenarbeit von Bund und Kommunen ist nur in seltenen Ausnahmefällen erlaubt, etwa nach Art. 91e GG im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Diese Verfassungslogik erschwert es, moderne Formen der Multi-Level-Governance zu etablieren. Sie führt zu institutionellen Brüchen, die weder den Bürgerinnen und Bürgern noch den Verwaltungen dienen.

Lösungsansatz

Ein zukunftsfähiger Sozialstaat braucht eine Neuordnung der Zuständigkeiten, die bürgernah, einfach und gleichzeitig effizient ist. Leitidee ist: Kommunen an die Schnittstelle zu den Bürgerinnen und Bürgern stellen, digitale Hintergrundprozesse dagegen bei den bundesrechtlich verantwortlichen Gestaltern zentralisieren.

Dazu gehört der Aufbau eines rechtskreisübergreifenden Front-Offices in kommunaler Zuständigkeit. Bürgerinnen und Bürger sollen einen einzigen Zugangspunkt für alle Anliegen nach dem Sozialgesetzbuch haben. Grundlage hierfür kann eine Weiterentwicklung des § 16 SGB I sein: „Nur ein Entry Point“ für Anträge und Beratung.

Im Hintergrund werden Leistungen differenziert:

Anspruchsbezogene Geldleistungen wie Wohngeld, Grundsicherung nach SGB XII oder BAföG können standardisiert, weitgehend automatisiert und über eine bundesweit einheitliche Softwarelösung in den Kommunen vor Ort, auch digital abgewickelt werden. Das Bildungs- und Teilhabepaket, sollte, wie unter "Organisation des modernen Sozialstaats" beschrieben, eher über sich an alle richtende Infrastrukturen abgedeckt werden. Kann dies nicht vollständig erreicht werden, gehören die verbleibenden Leistungen selbstverständlich auch standardisiert und automatisiert.

Hilfen zur Selbsthilfe wie Leistungen nach SGB III, SGB II, Teilhabeleistungen, Wohnhilfen, Pflege oder Jugendhilfe erfordern ein ganzheitliches, rechtskreisübergreifendes Case Management. Dieses wird als Regelstruktur verankert und ermöglicht eine passgenaue Begleitung komplexer Lebenslagen.

Das Zielbild sollte "One-Face to the Customer" sein - keine unterschiedlichen Anlauf- und Antragsstellen, sondern ein One-Stop-Shop. Länderübergreifende Clearingstellen können hier solche Möglichkeiten aufmachen.

Um die verfassungsrechtlichen Hürden zu überwinden, ist ein zweigleisiges Vorgehen erforderlich: Kurzfristig sollen bestehende Spielräume genutzt werden, indem Kooperationen auf Grundlage von Verwaltungsvereinbarungen oder Rahmenregelungen ermöglicht werden. Mittelfristig sind gezielte Grundgesetzänderungen – ähnlich wie bei der Einführung von Art. 91e GG – notwendig sind, um Blockaden zu lösen und Bund und Kommunen rechtsqualitätssichernd zusammenarbeiten zu lassen.

Besonders in der Arbeitsmarktpolitik ist ein grundlegender Neustart nötig: Der Dualismus zwischen gE und zKT im SGB II sollte aufgelöst werden. Stattdessen braucht es eine ebenenübergreifende Kooperation mit kommunaler Geschäftsführung. Ein Neuzuschnitt der Zuständigkeit nach § 6 SGB II würde Klarheit schaffen und die lokale Steuerung stärken. So können Arbeitsmarktpolitik und soziale Unterstützung enger verzahnt und auf die jeweiligen regionalen Bedarfe zugeschnitten werden.

Roadmap

2026: die o.g. Arbeitsgruppe entwickelt Modelle für kommunale Front-Offices und rechtskreisübergreifendes Case Management. Parallel erarbeitet das BMAS gemeinsam mit dem BMI eine Analyse der verfassungsrechtlichen Grenzen und Optionen.

2027: Start von Pilotkommunen mit einheitlichen Anlaufstellen („One-Stop-Shops“) sowie erprobten rechtskreisübergreifenden Budgets. **Gesetzesänderung:** Weiterentwicklung des § 16 SGB I („Nur ein Entry Point“). Vorbereitung einer Verfassungsänderung zur Ausweitung der Kooperationsmöglichkeiten zwischen Bund und Kommunen.

2028: Evaluation der Pilotprojekte. Beschluss einer Grundgesetzänderung (analog zu Art. 91e GG), um Kooperationsmöglichkeiten auszuweiten. Aufbau einer bundesweit einheitlichen Softwarelösung für die Abwicklung standardisierter Geldleistungen.

2029: Reform des § 6 SGB II: Auflösung des Dualismus gE/zKT, verbindliche kommunale Geschäftsführung, klare Abgrenzung der Bundes- und Kommunalaufgaben.

2029: Bundesweite Einführung kommunaler Front-Offices mit integriertem Case Management. Hintergrundprozesse (IT, Abrechnung, Pauschalen) werden zentralisiert. Bürgerinnen und Bürger haben nur noch einen Zugangspunkt.

Bis 2030 und darüber hinaus: evaluierende Begleitung der neuen Multi-Level-Governance-Struktur. Prüfung, ob die verfassungsrechtlichen Änderungen die gewünschte Wirkung entfalten und ob weitere Nachjustierungen erforderlich sind.

5. In die Erwerbstätigkeit bringen

Ausgangslage

Ein erheblicher Teil der Leistungsbezieherinnen und -bezieher in Deutschland hat keinen deutschen Pass. Viele von ihnen könnten arbeiten, werden jedoch durch lange Verfahren, fehlende Arbeitserlaubnisse, unklare Zuständigkeiten, Ressourcenknappheit und bürokratische Hürden im Sozialsystem gehalten – und stehen dadurch den Unternehmen, die dringend Arbeitskräfte suchen, nicht zur Verfügung. Für die Betroffenen bedeutet dies Abhängigkeit und fehlende Selbstwirksamkeit; für die Gesellschaft steigende Kosten und eine wachsende Skepsis gegenüber dem Sozialstaat.

Die aktuelle Struktur mit parallelen Rechtskreisen – SGB II, SGB XII, AsylbLG und weiteren – trägt zu diesem Problem bei. Unterschiedliche Behörden sind zuständig, Qualifikationen bleiben ungenutzt, und Unternehmen scheitern daran, Bewerberinnen und Bewerber schnell einzustellen. So werden Menschen, die eigentlich arbeiten könnten, in Abhängigkeit gehalten, und der Fachkräftemangel verschärft sich zusätzlich.

Der europarechtlich gesetzte Rahmen, dass ein SGB-II-Hilfe-Anspruch nach zweijährigem Aufenthalt oder bereits bei geringfügiger Beschäftigung besteht, begegnet geringer gesellschaftlicher Akzeptanz und führt auch zu öffentlich stark wahrgenommenen Missbrauchsfällen.

Zu bedenken ist auch, dass Kommunen – insbesondere in Ballungsräumen – durch eine Gleichzeitigkeit von mehreren Zuwanderungsbewegungen herausgefordert sind. Neben den Asylsuchenden und Vertriebenen aus der Ukraine hat die Armutszuwanderung aus Südosteuropa die Integrationsfähigkeit von Kommunen eingeschränkt. Diese Gleichzeitigkeit der Migration erfordert eine größere Verantwortung des Bundes zur Sicherung der sozialen Balance und zur Unterstützung derjenigen Kommunen, die die Belastungen alleine kaum mehr tragen können.

Lösungsansatz

Vor diesem Hintergrund braucht es eine grundlegende Neuordnung: Alle erwerbsfähigen Leistungsempfängerinnen und -empfänger – unabhängig vom Pass-Status – sollen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Der Bund muss die Armutszuwanderung als Aufgabe und Herausforderung anerkennen und dringend notwendige rechtliche, finanzielle und organisatorische Rahmenbedingungen schaffen, um zugewanderten Menschen echte Chancen und Perspektiven zu geben.

Jobcenter sollten zur zentralen Anlaufstelle für Beratung, Qualifizierung und Vermittlung werden. Damit entsteht ein einheitliches System, das klare Regeln schafft und die Logik von Förderung und Forderung in eine neue Balance überführt: flexible Unterstützung beim Einstieg, Respekt vor vorhandenen Ressourcen, aber auch verbindliche Erwartungen und Mitwirkungspflichten.

Alle erwerbsfähigen Leistungsempfängerinnen und -empfänger sollten in einem einheitlichen System zusammengeführt, Jobcenter als zentrale Anlaufstelle für Vermittlung und Qualifizierung gestärkt und so Fokus und Klarheit geschaffen werden: Arbeitsfähige

Menschen sollen arbeiten, Jobcenter sollen sie dahin bringen. Jede Person, die Leistungen bezieht, aber arbeiten kann – egal ob mit deutschem Pass, aus der EU oder als Asylbewerberinnen oder -bewerber – soll demnach verpflichtet sein, sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen. Arbeitsfähigkeit wäre das zentrale Kriterium, nicht der Aufenthaltsstatus. Ein ausbalancierter Ansatz führt den alten Leitsatz “Fördern und Fordern” dabei weiter fort: Respekt vor den Fähigkeiten und Ressourcen der Menschen, flexible Unterstützung beim Einstieg, aber auch klare Erwartungen und verbindliche Mitwirkungspflichten. Zu diesen gehört die Annahme von (für einzelne Zielgruppen zu schaffende) Arbeitsgelegenheiten, was Missbrauchstatbestände eindämmen kann.

Um die Möglichkeit und die Bereitschaft zur Erwerbstätigkeit insbesondere beim Personenkreis der AsylbLG-Bezieherinnen und -Bezieher zu erhöhen, ist auch eine Auseinandersetzung mit Barrieren und Faktoren, abseits der bloßen Anerkennung von Qualifikationen oder der Arbeitserlaubnis unabhängig vom Pass-Status zwingend erforderlich. Die fehlende Verzahnung der Prozesse in Wirtschaft, Arbeitsmarkt und entsprechenden Aufenthaltsstatus, belastende Wohnbedingungen in kommunalen Unterkünften, die teilweise fehlenden Ansprüche auf Sprachkurse sowie die hohe psychische Belastung aufgrund von diverser Faktoren vor der Einreise nach Deutschland und während des Aufenthalts in Deutschland müssen Berücksichtigung finden und in eine Reform des Sozialstaats integriert werden. Besondere Integrationsanstrengungen und -erfolge müssen auch aufenthaltsrechtlich positiv unterstützt werden. Dies entspricht auch der Erwartung und dem Gerechtigkeitsempfinden von weiten Teilen der Bevölkerung.

Dazu müsste ein Rechtsrahmen geschaffen werden, der verschiedene Leistungen bündelt, die bislang über mehrere Sozialgesetzbücher (SGB II, SGB XII, AsylbLG etc.) verteilt sind. Wer staatliche Leistungen bekommt und erwerbsfähig ist, soll über das Jobcenter betreut werden. Dort laufen Qualifizierung, Beratung und Vermittlung in Arbeit zusammen – nicht mehr fragmentiert über verschiedene Behörden. Jobcenter hätten eine klare, verschlankte Rolle. Sie müssen sich darauf konzentrieren, Menschen aus dem Leistungsbezug heraus und in Arbeit zu bringen.

Weiterhin ist eine bessere Steuerung durch die Kommunen und das konsequente Einfordern von Mitwirkungspflichten durch Zugewanderte ab dem ersten Tag im Bundesgebiet nötig, um geordnete Integrationsprozesse zu gewährleisten.

Zentral ist dabei die bessere Anerkennung und Nutzung von Qualifikationen. Formale Abschlüsse aus dem Ausland müssen schneller und unkomplizierter anerkannt werden. Zusätzlich sollte die Arbeitsvermittlung auch non-formale Fähigkeiten sichtbar machen und in Qualifizierungsprogramme überführen. Jobcenter sollen nicht nur kurzfristig in Arbeit vermitteln, sondern auch den Weg in Qualifizierung und Ausbildung ebnen, wenn das langfristig mehr Perspektiven eröffnet.

Ein schlanker Anmeldeprozess für ausländische Arbeitsuchende und eine Genehmigungsfiktion bei Arbeitserlaubnissen können zusätzlich dazu beitragen, den Einstieg in Beschäftigung zu beschleunigen. Wenn Unternehmen und Bewerberinnen und Bewerber nicht monatelang auf formale Bescheide warten müssen, sondern die Arbeitserlaubnis nach Ablauf einer Frist als erteilt gilt, wird Bürokratie abgebaut und Planbarkeit geschaffen. Für Betriebe bedeutet das weniger Hürden beim Einstellen, für die

Betroffenen schnelle Selbstwirksamkeit und eigenes Einkommen. Der Staat gewinnt doppelt: Menschen gelangen rascher aus dem Leistungsbezug in reguläre Arbeit, und Verwaltungskapazitäten werden entlastet, weil sie sich auf Kontrolle bei echten Problemfällen konzentrieren kann, statt Massenvorgänge immer wieder neu zu prüfen.

Die Kooperation zwischen Verwaltung, Wirtschaft - wie lokaler Wirtschaftsförderung - und Trägern in cross-sektoralen Bündnissen muss gestärkt werden. Dafür sollten Reallabore aufgebaut und getestet werden, in denen bspw. Kommunen, Jobcenter und Unternehmen bei der Bildung verbindlicher regionale Allianzen schmieden, um Zielgruppen direkt zu erreichen.

Finanzielle Anreize spielen eine wichtige Rolle. Wenn der Unterschied zwischen Sozialleistungen und Erwerbseinkommen zu gering ist, lohnt sich Arbeit nicht ausreichend. Daher braucht es Einstiegsprämien bei Aufnahme einer Ausbildung, steuerliche Freibeträge oder Boni bei Übergang in Arbeit. Der Mindestlohn in besonders prekären Branchen kann flankiert durch Zuschüsse an Arbeitgeber angehoben werden, damit Arbeitsaufnahme attraktiver wird.

Konkrete Maßnahmen sollten demnach insbesondere folgende sein:

- zur Bekämpfung von Überbelegung und Mietwucher sollten Wohnregister eingeführt und Vermietende stärker in die Verantwortung genommen werden;
- die Bundesagentur für Arbeit muss in ihrer unterstützenden Rolle gestärkt werden, um besonders vulnerablen Gruppen, darunter EU-2-Zuwanderinnen und -Zuwanderer, den Weg in den Arbeitsmarkt zu erleichtern;
- die Steuerung ab dem ersten Tag im Bundesgebiet muss gewährleistet werden durch die Anmeldung in den Bürgerdiensten und der Agentur für Arbeit;
- eine konsequente Einforderung von Mitwirkungspflichten im Antragsprozess bei Bezug von SGB II Leistungen;
- Einbinden der Krankenkassen in Gesamtstrategie, Absichern des Krankenversicherungsschutzes;
- Verlagerung der Zuständigkeit für Deutschkurse vom BAMF in die Arbeitsverwaltung (Agentur für Arbeit, Jobcenter) – Sprachkurse als Instrument der Arbeitsförderung;

Roadmap

Anfang 2026: Ein Prozess, welcher den beschriebenen Problembereich gezielt in den Blick nimmt, wird gestartet. Die o.g. Bund-Länder-Kommunen Arbeitsgemeinschaft kann hier der Ausgangspunkt sein, einschließlich einer fokussierten (nicht breiten) Konsultation mit Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft. Ziel sollte es sein, SGB II und XII, AsylbLG zusammenzufassen oder zumindest zu harmonisieren.

Herbst 2026: Die erarbeiteten Ergebnisse werden im Kabinett und der MPK vorgestellt. Die Umsetzung der zentralen Vorschläge wird gemeinsam verabschiedet und in die unterschiedlichen Umsetzungsprozesse/Gesetzgebungsprozesse gegeben.

2027: Umsetzung der Vorschläge.

6. Eingliederungshilfe und Bundesteilhabegesetz

Ausgangslage

Die Eingliederungshilfe für Menschen mit wesentlichen Behinderungen nach dem SGB IX steht nicht nur unter erheblichem Finanzierungsdruck, sie leidet auch an massiven Governance-Problemen, insbesondere:

- Die steuerfinanzierten Leistungen der Eingliederungshilfe sind nicht konturenscharf, sondern an ihren Rändern zu angrenzenden Regelsystemen zum Teil stark verwaschen. So können allgemeine Lebensrisiken wie Pflegebedürftigkeit oder Behinderung Ansprüche sowohl gegenüber steuer- als auch beitragsfinanzierten Leistungssystemen auslösen. Für die Leistungsberechtigten führt das zu Unsicherheiten sowie häufig zu aufwändigen und intransparenten Verfahren, für die Aufgabenträger zu schwer zu lösenden Abgrenzungsfragen mit der Folge enormer Ressourcenbindung.
- Die Steuerungsverantwortung für die Eingliederungshilfe ist im föderalen Staatsaufbau institutionell stark fragmentiert. Im Hinblick auf den Aufgabenvollzug führt das im Ländervergleich der unterschiedlichen Aufgabenträger seit Jahrzehnten zu beachtlichen Streubreiten bei Leistungsdichten und Fallkosten. Ein solches Auseinanderlaufen in der Ausführung einer ja bundesgesetzlich veranlassten Aufgabe ist mit Blick auf die Zielsetzungen einer gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach Art. 3 Abs. 3 GG und gleichwertiger Lebensverhältnisse über das gesamte Bundesgebiet hinweg nicht hinnehmbar.
- Für eine gleichberechtigte Teilhabe hat das Bundesteilhabegesetz (BTHG) zwar wichtige Entwicklungsschritte eingeleitet, vor allem eine stärkere Personenzentrierung (Personenprinzip) bzw. eine Individualisierung von Hilfen und Stärkung der Selbstbestimmtheit von Leistungsberechtigten. Negativ gewendet hat das BTHG aber auch eine neue Kostendynamik ausgelöst. Dies vermitteln die Anfang 2025 veröffentlichten Ergebnisse der durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Auftrag gegebenen Finanzevaluation und Wirkungsprognose zum BTHG. Danach muss zusammenfassend festgestellt werden, dass insbesondere durch den Aufbau von pädagogisch qualifiziertem Personal zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen an die Bedarfsermittlung deutlich mehr Geld als zuvor im System selbst aufgewendet wird, ohne dass bis heute eine signifikante Verbesserung der Lebensrealität der Leistungsberechtigten feststellbar geworden wäre. Zudem ist es auch nicht gelungen, die regionalen Unterschiede im Leistungsgeschehen zu verringern und die Umsetzung der gesetzlichen Neuregelungen überall in Deutschland sicherzustellen.

Das BTHG hat die Kostendynamik der Eingliederungshilfe damit entgegen seiner eigentlichen Zielsetzung sogar noch verschärft. Insgesamt wird der Handlungsdruck im Hinblick auf die Finanzierung der Eingliederungshilfe immer größer. Bundesweit sind die Bruttoaufwendungen zwischen den Jahren 2020 und 2023 um rd. 21 Prozent gestiegen – bei erheblichen Abweichungen zwischen den Bundesländern. Die Bruttoaufwendungen liegen inzwischen bei einem Gesamtvolumen von 30 Mrd. EUR. Die Kommunen finanzieren rd. zwei Drittel dieser Ausgaben, die Länder ein Drittel im Rahmen landesspezifischer Ausgleichszahlungen.

Lösungsansätze

Vor dem Hintergrund dieser Problemlagen könnte eine Vereinheitlichung der Eingliederungshilfe mit einer Neuordnung der Steuerungsverantwortung nicht nur Bürokratie abbauen, sondern auch die Versorgung der Betroffenen verbessern und die kommunalen Haushalte entlasten. Hierfür werden folgende Reformen vorgeschlagen:

- Verlagerung der Steuerungsverantwortung zum Bund im Wege der Ausführung der Eingliederungshilfe in Bundesauftragsverwaltung nach Art. 104a Abs. 3 GG. Hierdurch könnten nicht nur bestehende Gerechtigkeitslücken geschlossen werden. Vielmehr wäre eine Vereinheitlichung der Aufgabenausführung eine Voraussetzung dafür, dass der Bund mit eigenem finanziellem Engagement bei der Eingliederungshilfe beteiligt ist (in Höhe von mindestens 50% der Gesamtaufwendungen) und somit ein fiskalisches Eigeninteresse an einer sinnvollen Ausgestaltung hat. Die Finanzierung würde über entsprechende Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt als Budgets an die Aufgabenträger erfolgen. Es bleibt dann Sache der Länder, wie die restliche Finanzierung im Verhältnis zu den Kommunen aufgeteilt wird.
- Eine solche Gesamtsteuerung der Eingliederungshilfe durch den Bund sollte eine Klärung des Verhältnisses zwischen steuer- und angrenzenden beitragsfinanzierten Leistungen umfassen. Die Eingliederungshilfe darf nicht länger „Ausfallbürge“ für andere Regelsysteme sein (Stichworte: Gleichrang zwischen Eingliederungshilfe und Pflege sowie Problemfeld § 43a SGB XI). Es bedarf zudem einer inklusiven Ausrichtung von Leistungen der Regelsysteme (z.B. Schule) sowie Flexibilisierung der Integrationsmaßnahmen in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Es muss zu einer erkennbaren Entlastung des Hilfesystems Eingliederungshilfe kommen.
- Es ist ergänzend zu prüfen, ob eine teilweise Beitragsfinanzierung der Eingliederungshilfe (z.B. analog zum Teilkaskosystem der Pflegeversicherung) in Frage kommt. Diese Überlegungen sollten vor dem Hintergrund angestellt werden, dass ein Großteil der Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe ihre Behinderung erst im Laufe ihres Lebens erwirbt.
- Im Rahmen eines inklusiven Ansatzes (Gesellschaft, Wirtschaft, Schule) sollte durch bereitgestellte Trägerbudgets nach § 123 SGB IX eine Ziel- und Wirkungskontrolle erfolgen. Dies schließt eine gesetzliche Fundierung eines Prüfauftrags für Stadt- und Landkreise und höhere Kommunalverbände zur Wirkungsevaluation von Leistungen der Eingliederungshilfe ein. Mit Blick auf die verfolgten Ziele sollte dabei eine konsequente rechtskreisübergreifende Bedarfsermittlung sichergestellt werden.
- Es sollten zügig wirkende Komplexitätsreduzierungen im Vertragsrecht sowie eine Entbürokratisierung vorgenommen werden. Hierzu zählen eine Vereinfachung der Schiedsstellenverfahren sowie eine stringente Vereinfachung der gesetzlichen Vorgaben zur Bedarfsermittlung (Gesamt- und Teilhabeplan). Darüber hinaus sind die Vorgaben der Landesrahmenverträge zur Umsetzung des BTHG auf Praktikabilität und Effektivität hin zu überprüfen, anzupassen und mit Bezug zur Leistungswirkung auszurichten.

- Zuständigkeitskostenverteilungen sollten im Wege einer transparenten Darstellung und Berechnung über die gesamten Sozialgesetzbücher hinweg noch einmal überprüft werden.
- Schließlich sollte der konsequente Ausbau der Sozialmedizin in Deutschland vorangetrieben werden – wir wissen immer noch zu wenig über die gesellschaftlichen Ursachen, Folgen sowie Möglichkeiten der Prävention von seelischen bzw. psychischen Erkrankungen und Behinderungen. Dieses Mehr an Wissen würde es erlauben, Fälle zu vermeiden, ein besseres Verständnis für bereits Betroffene zu schaffen und zudem den Kostenaufwuchs in der Eingliederungshilfe maßgeblich zu beschränken.

Roadmap

2026: Politische Entscheidung über das Umschlagen der Eingliederungshilfe in Bundesauftragsverwaltung und damit über die künftige Finanzierungsstruktur. Gleichzeitig: Einrichtung einer eigenen Arbeitslinie „BTHG und Eingliederungshilfe“ innerhalb der Bund-Länder-Kommunen Arbeitsgruppe. Beginn von Pilotprojekten in ausgewählten Städten und Kreisen zur ziel- und wirkungsorientierten Sozial- und Bedarfsplanung.

2027: Verabschiedung einer gesetzlichen Grundlage für eine verbindliche Sozial- und Bedarfsplanung nach SGB IX sowie für eine Wirkungsevaluation auf Kreis- und Kommunalverbandsebene. Start der Vereinheitlichung von Ziel-Kennzahlen und Leistungs-Monitoring in Landesrahmenverträgen.

2028: Vorlage eines Berichtes zur Umsetzung des BTHG durch die Bund-Länder-Kommission. Prüfung, ob die gesetzlich intendierten Wirkungen (Teilhabe, Selbstbestimmung, Personenzentrierung) tatsächlich erreicht werden und wie sich die Kosten entwickelt haben. Gleichzeitig: Vereinfachung des Vertragsrechts und Schiedsstellenverfahrens, Verschlinkung der Vorgaben zum Gesamt- und Teilhabeplan. Ergänzend: Ausbau der Sozialmedizin in Deutschland.

2029: Umsetzung der gewählten Finanzierungsoption. Aufbau einer bundeseinheitlichen Controlling- und Steuerungsstruktur zur Eingliederungshilfe. Parallel: Integration von inklusiven Leistungen in Regelsysteme (Schule, Kita, Arbeitsmarkt), um die Eingliederungshilfe als „Ausfallversicherung“ schrittweise abzulösen.

2030: Veröffentlichung eines bundesweiten Wirkungsberichts zur Eingliederungshilfe mit Schwerpunkt auf Lebensqualität, Arbeitsmarktintegration und Inklusion. Erste Evaluation der neuen Finanzierungsstruktur.

7. Zusammenlegen von Leistungen

Ausgangslage

Viele der im bisherigen Reformgerüst bereits beschriebenen Probleme – Fragmentierung der Gesetzesarchitektur, mangelnde Wirkungsorientierung, überbordende Kontrolle sowie unklare Zuständigkeiten – zeigen sich besonders deutlich bei den Sozialleistungen selbst. Bürgerinnen und Bürger stehen einer Vielzahl nebeneinander bestehender Leistungen gegenüber, die jeweils eigene Antragsverfahren, Prüfungen und Zuständigkeiten mit sich bringen. Wer im Alter von der Grundsicherung nach dem SGB II in die Grundsicherung im Alter nach dem SGB XII wechselt, muss neu beantragen; wer Wohngeld, Kinderzuschlag oder Bildungs- und Teilhabeleistungen zusätzlich benötigt, wird durch komplizierte Schnittstellen und unterschiedliche Berechnungslogiken belastet.

Diese Parallelstrukturen erschweren nicht nur den Zugang, sie führen auch zu Ungleichbehandlungen und binden erhebliche Verwaltungskapazitäten. Wie im Kapitel zur Gesetzesarchitektur beschrieben, trägt die Vielfalt unterschiedlicher Rechtsbegriffe (Einkommen, Angemessenheit, Bedarfsgemeinschaft) zusätzlich zu dieser Unübersichtlichkeit bei. Wie in den Kapiteln zu Wirkungsorientierung und Kontrolle/Haftung betont, entstehen dadurch unnötige Kosten, während gleichzeitig der Fokus auf wirksame Unterstützung verloren geht. Und wie im Kapitel zu Multi-Level-Governance dargestellt, sind Kommunen als zentrale Schnittstelle mit den Bürgerinnen und Bürgern von diesen Problemen besonders betroffen: sie müssen die Vielzahl von Leistungen koordinieren, ohne dass eine durchgängige Fallsteuerung möglich ist.

Sozialämter, kommunale Spitzenverbände, die ASMK und der Deutsche Verein haben in ihren Stellungnahmen übereinstimmend festgestellt: Das System ist zu kleinteilig, zu komplex und damit nicht mehr zukunftsfähig. Eine grundlegende Zusammenlegung von Leistungen ist notwendig, um den Sozialstaat bürgerfreundlicher, effizienter und nachhaltiger zu machen.

Lösungsansatz

Die Zusammenlegung von Leistungen verfolgt das o.g. Ziel, die bisherige Fragmentierung zu überwinden und Leistungen entlang von Lebenslagen zu bündeln. Die Zusammenlegung von Leistungen verfolgt dabei drei Kernziele: Bürgernähe, Effizienz und Transparenz. Konkret bedeutet dies zunächst, dass Leistungen mit gleichem Ziel oder identischem Zweck nicht länger in verschiedenen Systemen nebeneinander stehen dürfen, sondern entlang von Lebenslagen organisiert (Kindheit, Erwerbstätigkeit/Arbeitslosigkeit, Alter, Behinderung/Pflege) werden. Damit sinkt die Zahl der Anträge, und Menschen erhalten Unterstützung „aus einer Hand“.

Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (3. und 4. Kapitel SGB XII) werden zu einem einheitlichen Kapitel zur Sicherung des Lebensunterhalts zusammengeführt. Ebenso werden die Regelungen zu Unterkunftskosten harmonisiert, damit die parallele Anwendung von Wohngeld und Leistungen nach SGB II/XII nicht mehr zu Widersprüchen führt. Auch die Vielzahl kindbezogener Leistungen (Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld, Leistungen für Bildung und Teilhabe) soll

zusammengeführt werden, ohne dabei neue Sondersysteme zu schaffen. Stattdessen werden bestehende Strukturen gebündelt und über gemeinsame Verfahren administriert. Die Grundlage dafür bilden die o.g. einheitlichen und rechtskreisübergreifenden Rechtsbegriffe.

Damit entsteht ein Sozialstaat, in dem Leistungen klar, nachvollziehbar und gebündelt gewährt werden – aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger „wie aus einer Hand“.

Roadmap

Anfang 2026: Die o.g. Bund-Länder-Kommunen-Arbeitsgruppe erarbeitet eine Arbeitslinie zu Leistungsbündelung. Hier werden Vorschläge zur Vereinfachung von Nachweispflichten, zur Anhebung von Bagatellgrenzen und zur Reduktion von Bürokratie erarbeitet. Gleichzeitig entwickelt die AG Indikatoren, um die Effekte auf Verwaltungslasten und Missbrauchsbekämpfung zu messen.

2027: Im Rahmen des o.g. Reformgesetzes werden durch Sammelgesetz gezielt Änderungen in verschiedenen SGB-Büchern vorgenommen: Zusammenführung des 3. und 4. Kapitels SGB XII zu einem einheitlichen Kapitel zur Sicherung des Lebensunterhalts; Angleichung von SGB II und XII bei Unterkunftskosten und Vermögensregeln; Zusammenführung kindbezogener Leistungen in einem integrierten Verfahren. Beginn der technischen Umsetzung einer bundesweiten Softwareplattform für Geldleistungen.

2029: Veröffentlichung eines ersten bundesweiten Wirkungsberichts (s.o.).

8. Digitalisierung und Daten

Ausgangslage

Die Digitalisierung kann zu einem Schlüssel für einen modernen, bürgerfreundlichen und effizienteren Sozialstaat werden. Richtig eingesetzt, entlastet sie Sachbearbeitende, automatisiert Standardprozesse und schafft Freiräume für persönliche Beratung und aufsuchende Hilfen. Gleichzeitig ist die Realität bislang ernüchternd: Noch immer verbringen Verwaltungen den Großteil ihrer Zeit mit Neuansträgen und Korrekturen, weil Formulare kompliziert sind und Bürgerinnen und Bürger Fehler machen.

Das Problem ist nicht mangelnder Wille oder fehlende Kompetenz in den Kommunen – sondern fehlende Ressourcen, unklare Strukturen und eine Überforderung mit komplexen IT-Großprojekten. Vielerorts wurde Digitalisierung zudem als „Wundermittel“ behandelt, ohne zuvor Prozesse zu vereinfachen. Das Ergebnis: teure IT-Inseln, die die eigentlichen Probleme nicht lösen.

Wie im Kapitel zur Gesetzesarchitektur deutlich wurde, fehlt es an einheitlichen Begriffen und Standards, die digitale Verfahren überhaupt ermöglichen. Zusätzlich können Kommunen nicht allein stemmen, was in Wahrheit eine gesamtstaatliche Aufgabe ist. Es braucht einen echten Digitalpakt zur Verwaltungsmodernisierung zwischen Bund, Ländern und Kommunen.

Lösungsansatz

Die Digitalisierung des Sozialstaats darf nicht als reines IT-Projekt verstanden werden, sondern muss Teil einer umfassenden Reformstrategie sein. Ihr Ziel ist es, **Prozesse zu vereinfachen, Daten intelligent zu nutzen, Synergien durch Zentralisierung zu heben und gleichzeitig bürgernahe Zugänge sicherzustellen.**

Die grundsätzliche Ausrichtung sollte darauf zielen, technische Lösungen gebündelt zu organisieren und bereitzustellen. Die Wahl der Digitalstrategie sollte dann aber autonom vor Ort in den Kommunen verbleiben, auch um zu gewährleisten, dass alle, auch sog. „Digital Dropouts“ Zugang zu allen Leistungen bekommen. Ein Plattformmodell würde dies ermöglichen und gleichzeitig massive Effizienzgewinne hervorbringen.

Ein erster zentraler Schritt besteht in einem verbesserten Datenaustausch zwischen Behörden. Der bisherige Ersterhebungsgrundsatz, wonach jede Behörde Daten immer wieder neu erheben muss, verhindert effiziente Verfahren. Dieser Grundsatz sollte reformiert werden, sodass Daten – mit Einwilligung der Betroffenen und in Übereinstimmung mit der DSGVO – mehrfach genutzt werden können. Ein zentrales Einkommens- und Sozialdatenregister würde die Grundlage schaffen, um Leistungen einheitlich und automatisiert zu prüfen. Damit könnten Mehrfachprüfungen entfallen, Betrug erschwert und der Weg zu antragslosen Leistungen geöffnet werden. Beispiele aus Finnland zeigen, dass solche Datenpools sowohl Verwaltung als auch Bürgerinnen und Bürger erheblich entlasten.

Ein zweiter Hebel liegt in der Bereitstellung zentraler Bundeslösungen für digitale Leistungen. Kommunen sind strukturell überfordert, wenn sie eigenständig große IT-Projekte

umsetzen müssen. Deshalb sollte der Bund mindestens für alle standardisierbaren Geldleistungen ohne umfangreiche Beratungspflichten – etwa Wohngeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss oder Leistungen für Bildung und Teilhabe – eine einheitliche Softwareplattform entwickeln und bereitstellen. Eine solche Lösung würde bundesweit datenschutzrechtlich geprüft und Vereinheitlichung schaffen. Auf diese Weise lassen sich Synergieeffekte heben, Kosten senken und die Marktmacht gegenüber Softwareanbietern bündeln.

Dabei dürfen hybride Ansätze nicht verloren gehen: Während Geldleistungen zentralisiert und digitalisiert werden können, müssen Hilfen mit Mitwirkungspflichten oder intensiver Beratung in kommunaler Verantwortung verbleiben. Die vom Bund zentral entwickelten Softwarelösungen bilden hier eine Grundlage, auf welcher die kommunalen Ämter bürgerzentrierte Beratungen anbieten und Entscheidungen fällen können. So wird verhindert, dass eine „one-size-fits-all“-Logik entsteht, die lokale Flexibilität beschneidet. Die Kommunen behalten Gestaltungsspielräume, während Bund und Länder die notwendige digitale Basistechnik liefern.

Damit all dies gelingen kann, müssen auch die rechtlichen Grundlagen angepasst werden. Art. 91c GG erlaubt derzeit nur eingeschränkte Kooperation zwischen Bund und Ländern im Bereich der Verwaltungsdigitalisierung. Eine Grundgesetzänderung ist erforderlich, um einen „Digitalpakt Verwaltungsmodernisierung“ zu ermöglichen – analog zum Digitalpakt Schule. Dieser Pakt soll klare Kompetenzen, gemeinsame Finanzierung und verbindliche Standards festschreiben und damit eine stabile Grundlage für die Modernisierung schaffen.

Schließlich braucht es ein sichtbares Symbol des digitalen Sozialstaats: ein „Sozialkonto“. Bürgerinnen und Bürger sollen dort alle ihre Leistungen und Ansprüche auf einen Blick sehen können, ähnlich wie heute beim Rentenkonto. Dieses Sozialkonto informiert automatisch über mögliche zusätzliche Ansprüche und verknüpft automatisierte Berechnungen mit Beratungsangeboten. So sinkt die Nichtinanspruchnahme von Leistungen, Transparenz und Vertrauen in den Sozialstaat steigen.

Insgesamt entsteht durch diese Maßnahmen ein Sozialstaat, der klarer, effizienter und gerechter arbeitet: Daten werden nur einmal erhoben, Verfahren laufen automatisiert im Hintergrund, Kommunen werden entlastet und können sich stärker auf die Beratung konzentrieren, und Bürgerinnen und Bürger behalten über ihr Sozialkonto jederzeit den Überblick.

Roadmap

2026: Erste Reallabore werden aufgebaut und generieren wertvolle Erkenntnisse.

2027: Vorlage eines Gesetzespakets zur Anpassung des Sozialdatenschutzes (Lockerung Ersterhebungsgrundsatz, Einwilligungslösungen). Start der Entwicklung einer bundesweiten Softwareplattform für Wohngeld, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss in Verantwortung des BMDS.

2028: Beschluss einer Grundgesetzänderung (Art. 91c GG) zur Schaffung eines Digitalpakts Verwaltungsmodernisierung. Beginn des bundesweiten Rollouts der Softwareplattform.

2028: Einführung eines ersten Sozialkontos für Pilotgruppen (z. B. Familien). Einführung automatisierter, antragsloser Leistungen bei standardisierbaren Geldleistungen.

2029: Bundesweite Einführung des Sozialkontos für alle Bürgerinnen und Bürger. Integration der Plattform in kommunale Front-Offices. Ausweitung automatisierter Verfahren auf Unterkunftskosten und Bildungsleistungen.

2029: Vollständige Umsetzung des Once-Only-Prinzips: Bürgerinnen und Bürger müssen Daten nur einmal angeben, der Staat organisiert alle relevanten Leistungen automatisiert. Evaluation und Nachsteuerung.

able-Briefings